



CareManagement Tirol

Das CareManagement Modell Tirol



Koordinationsstelle für Pflege und Betreuung Schwaz CareManagement Tirol

Betroffene und pflegende Angehörige erhalten
kostenlose Informationen

- Unterstützungsmöglichkeiten bei Pflege und Betreuung zuhause
- Finanzielle Unterstützungen und Entlastungen
- Pflegeeinrichtungen im Bezirk

Beratungsinhalte können sein

- Beratung rund um das **Thema Pflege**
- **Sozial-rechtliche** Beratung, z.B.: Erwachsenenschutzgesetz
- Information über **finanzielle Hilfestellung**
z.B.: Zuschüsse des Sozialministeriums, Beihilfen (z.B.: Mietzins- und Wohnbeihilfe), Befreiungen (Rezeptgebührenbefreiung, GIS)
- Unterstützung bei **bürokratischen Angelegenheiten**
z.B.: Antragsstellung Pflegegeld, Feststellung Grad der Behinderung, Behindertenpass, Information über Pflegekarenz, Pflegezeit, Familienhospizkarenz, Familienhospizzeit, Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung und Mit- und Selbstversicherung in der Krankenversicherung für pflegende Angehörige, Info über die Organisation der 24- Stunden Betreuung etc.

Wer kann sich an die Koordinationsstelle wenden?

- **jeder**, der direkt oder indirekt mit einer **Pflege- und Betreuungssituation** konfrontiert ist
- Betroffene die einen Pflege- und Betreuungsbedarf haben
- Pflegende Angehörige
- Pflege- und Betreuungsanbieter:innen
- Behörden, Sozialeinrichtungen, Ärztinnen/Ärzte, Gemeinden, Apotheken etc.

Bürotermine und Hausbesuche möglich!

Möglichkeiten an Unterstützungsformen anhand eines Fallbeispiels



Fallbeispiel

- Dame (80+) lebt alleine in einer Wohnung
- Sozial: verwitwet, 2 Kinder (beide berufstätig)
- Finanziell: Witwenpension von ca. 1000€
- Alltag: versorgt sich noch selbständig, benötigt Unterstützung bei Einkäufen und der Wohnungsreinigung
- Probleme: Gelenksschmerzen, **Schwindelattacken**, **bemerkt zunehmende Vergesslichkeit**

Fallbeispiel

- Dame (80+) lebt alleine in einer Wohnung
- Sozial: verwitwet, 2 Kinder (beide berufstätig)
- Finanziell: Witwenpension von ca. 1000€
- Alltag: versorgt sich noch selbständig, **benötigt Unterstützung** bei Einkäufen und der Wohnungsreinigung
- Probleme: Gelenksschmerzen, **Schwindelattacken**, **bemerkt zunehmende Vergesslichkeit**

Was kann unternommen werden?

- **Installation eines Hausnotrufes** über die Rettung
- Erste Kontaktaufnahme mit dem Sozial- und Gesundheitssprengel, Vaget, etc.
- Information über Essen auf Räder

- Beantragung **Pflegegeld**
- Beantragung **Ausgleichzulage**
- Beantragung **Rezept- und ORF Gebührenbefreiung**

Pflegegeld



Pflegegeld

Pensionsbezieher:innen bringen den Antrag auf Pflegegeld beim **zuständigen Versicherungsträger** ein.

Das ist jene Stelle, die auch die Pension auszahlt



Höhe des Pflegegelds

- richtet sich nach dem Pflegebedarf
- sieben Stufen vorgesehen
- Erforderlich ist ein Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden pro Monat
- Pflegebedarf, der mindestens 6 Monate andauert
- Die Anzahl der Stunden des monatlichen Pflegebedarfs wird im Rahmen einer *Begutachtung durch eine Ärztin/einen Arzt oder eine Pflegefachkraft* festgelegt.

Pflegegeld-Bescheid \neq Pflegesituation?

Pflegegeldklage

- Anforderung des medizinischen Gutachtens beim Sozialversicherungsträger
- Klage beim Arbeits-und Sozialgericht
 - Wichtig ist, dass die Klage innerhalb von **drei Monaten** ab Zustellung des Bescheides eingebracht wird.
 - Einreichung der Klage Mithilfe der  möglich (für AK Mitglieder)

Erhöhungsantrag

- Antrag ist 12 Monate nach dem Pflegegeldbescheid möglich

Verschlechterung des Gesundheitszustandes

- Antrag ist jederzeit möglich
- Verschlechterung des Gesundheitszustandes muss bescheinigt werden
(ärztliche Atteste oder Befundes eines Krankenhauses beilegen)

Ausgleichszulage



Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage soll jeder/jedem **Pensionsbezieher:in** - mit rechtmäßigem, gewöhnlichem Aufenthalt im Inland - unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Familien- und Einkommensverhältnisse ein **Mindesteinkommen** sichern.

Eine gesetzliche "Mindestpension" gibt es in Österreich nicht!

Wenn das **Gesamteinkommen** (Bruttopension, sonstige Nettoeinkünfte und eventuelle Unterhaltsansprüche) einen bestimmten Betrag - den so **genannten Richtsatz** - **nicht erreicht, gebührt über Antrag die Differenz als Ausgleichszulage.**

Ausgleichszulage

Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze ab 1. Jänner 2024

Richtsätze - Bezieher/innen einer Eigenpension	
für Alleinstehende	EUR 1.217,96
für Ehepaare *)	EUR 1.921,46

*) gilt auch für Paare in einer eingetragenen Partnerschaft

Richtsätze - Bezieher/innen einer Hinterbliebenenpension	
für Witwen/Witwer, für hinterbliebene eingetragene Partner/innen	EUR 1.217,96
für Halbwaisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	EUR 447,97
für Vollwaisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	EUR 672,64
für Halbwaisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres	EUR 796,06
für Vollwaisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres	EUR 1.217,96

Fallbeispiel

- Dame (80+) lebt alleine in einer Wohnung
- Sozial: verwitwet, 2 Kinder (beide berufstätig)
- Finanziell: Witwenpension mit **Ausgleichszulage, Pflegegeld, Rezept- und ORF Gebührenbefreiung**
- Alltag: versorgt sich noch selbständig, benötigt Unterstützung bei Einkäufen und der Wohnungsreinigung
- Probleme: Gelenksschmerzen, Schwindelattacken, bemerkt zunehmende Vergesslichkeit
- Zusätzliche Versorgung: Hausnotruf, Heimhilfe des Sozial- und Gesundheitssprengels unterstützt 1x/ Woche bei der Wohnungsreinigung

Fallbeispiel

- Dame (80+) lebt alleine in einer Wohnung
- Sozial: verwitwet, 2 Kinder (beide berufstätig)
- Finanziell: Witwenpension mit Ausgleichszulage, Pflegegeld, Rezept- und ORF Gebührenbefreiung, **Pflegegeld- Erhöhungsantrag wird gestellt**
- Alltag: **benötigt Unterstützung bei der Körperpflege, Einkäufe und Wohnungsreinigung müssen vollständig übernommen werden – Essen auf Rädern wird organisiert**
- Probleme: Gelenkschmerzen, Schwindelattacken, **fortgeschrittene demenzielle Erkrankung**
- Zusätzliche Versorgung: Hausnotruf, Heimhilfe des Sozial- und Gesundheitssprengels unterstützt 1x/Woche bei der Wohnungsreinigung und **tägliche Unterstützung des Sozialsprengels (Körperpflege, Medikamente, etc.), Unterbringung in der Tagesbetreuung?, 24-h Betreuung?**

Unterstützungen für pflegende Angehörige



Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung



Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung

- **erhebliche Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege.
- bei Betreuung einer/eines nahen Angehörigen ab der Pflegegeldstufe 3
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Antragstellung: beim zuständigen **Pensionsversicherungsträger**
- Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten und bietet die Möglichkeit kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.**

Angehörigenbonus



Angehörigenbonus

Personen, die **nahe Angehörige seit mindestens 1 Jahre mit zumindest der Pflegestufe 4,** und einem **Nettoeinkommen von nicht mehr als 1.500 Euro** pflegen haben Anspruch auf den Angehörigenbonus.

- Bei einer Selbst- und Weiterversicherung – automatisch.
- Ohne Selbst- und Weiterversicherung – auf Antrag.

Höhe des Angehörigenbonus:

- 125 Euro pro Monat jeweils im Nachhinein.

Kurzzeitpflege

Ersatzpflege



Kurzzeitpflege

- Als pflegender Angehöriger leisten Sie in der Versorgung ihrer pflegebedürftigen Familienmitglieder bemerkenswerte Arbeit
- **ENTLASTUNG** der pflegenden Angehörigen
- Durch die Kurzzeitpflege können alte und pflegebedürftige Menschen (mit der Pflegestufe 1-3) für einige Wochen stationär im Heim betreut und gepflegt werden. Maximale Dauer sind 28 Tage.

Zuwendungen zu den Kosten für Ersatzpflege

Verhinderung der Hauptbetreuungsperson

(durchgehend für mind. *3 Tage bis* max. für 28 Tage/Jahr)

Überwiegende Pflege seit mind. 1 Jahr

Pflegegeld-Stufe 3-7

mit nachweislicher Demenzerkrankung (mit Facharzttest) ab der PG-Stufe 1

Antrag beim Sozialministeriumservice/ Webseite: [Unterstützung für pflegende Angehörige \(sozialministeriumservice.at\)](#)

Pflegekarenz und Pflegezeit

Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit



Pflegekarenz und Pflegezeit

Voraussetzungen:

- Anspruch auf PG mindestens der Stufe 3
- Anspruch auf PG der Stufe 1 bei an Demenz erkrankten Angehörigen (Ärztl. Bestätigung notwendig)
- Schriftliche Vereinbarung mit Arbeitgeber
- Ununterbrochenes, nicht geringfügiges Arbeitsverhältnis von mind. 3 Monaten

Als nahe Angehörige gelten (verheiratete und eingetragene, sowie Lebens-)Partner und Partnerinnen, deren Kinder, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv-, -Wahl- und Pflegekinder, sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Ein gemeinsamer Haushalt mit dem nahen Angehörigen ist nicht erforderlich!

Pflegekarenz und Pflegezeit

Dauer:

- 1 bis max. 3 Monate (Verlängerung möglich)
 - Eine zeitliche Unterbrechung der Karenzzeit ist nicht möglich
 - Max. bis 12 Monate möglich (mehrere Personen können nacheinander für dieselbe Person in Karenz oder Teilzeit gehen)
 - Im Fall einer Erhöhung der Pflegegeldstufe der zu pflegenden, betreuenden Person ist eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit einmalig zulässig.
 - Bei **Pflegezeit** ist Reduktion auf bis zu 10 Std. pro Woche möglich
-
- Webseite: [Pflegekarenz und -zeit \(sozialministeriumservice.at\)](https://sozialministeriumservice.at)

Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit

Mehrwert:

- Kann zur Sterbebegleitung von nahen Angehörigen oder zur Begleitung schwerstkranker, im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder in Anspruch genommen werden
- nicht primär die Pflege und Betreuung soll möglich gemacht werden, sondern die Begleitung der nahen Angehörigen

Voraussetzungen:

- Schriftliche Vereinbarung mit Arbeitgeber
- keine konkrete Pflegestufe notwendig

Antrag

- Sozialministeriumservice

Dauer:

- Sterbebegleitung naher Angehöriger: max. 6 Monate (3+ 3 Monate Verlängerung)
- Sterbebegleitung schwerstkranker Kinder: max. 9 Monate (5 +4 Monate Verlängerung)

Pflegekarenzgeld

Bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgelds ist **einkommensabhängig** und liegt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (**55 % des täglichen Nettoeinkommens**), mindestens jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Für unterhaltsberechtigter Kinder gibt es Kinderzuschläge.

Bei Pflegezeit

Der Grundbetrag gebührt monatlich zumindest in Höhe des Geringfügigkeitseinkommens und aliquot zur Verminderung der Arbeitszeit.

Fallbeispiel

- Dame (80+) lebt alleine in einer Wohnung
- Sozial: verwitwet, 2 Kinder (beide berufstätig)
- Finanziell: Witwenrente, Pflegegeld- Erlöse

Lösung: Betreuung durch Angehörige zu Hause, weiterhin Unterstützung durch mobile und/ oder teilstationäre Dienste, 24- h Betreuung, Langzeitpflegeplatz

Überlegung: Wie soll meine Pflege und Betreuung im Alter aussehen?
Die letztendliche Entscheidung, wie jemand betreut und gepflegt wird, ist von Fall zu Fall unterschiedlich!

Welche Versorgung: Hausnotruf, Heimhilfe des Sozial- und Gesundheitssprengels unterstützt 1x/woche bei der Wohnungsreinigung und tägliche Unterstützung des Sozialsprengels (Körperpflege, Medikamente, etc.), Unterbringung in der Tagesbetreuung?, 24-h Betreuung?



© Stadtmarketing Schwaz

Koordinationsstelle für Pflege und Betreuung Bezirk Schwaz

Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Fabia Lindner, MA

Koordinatorin für Pflege und Betreuung Schwaz

E-Mail: care.schwaz@liv.tirol

Tel. **+43 664 1177 476**

DGKP Kathrin Weber

Koordinatorin für Pflege und Betreuung Schwaz

E-Mail: care.schwaz@liv.tirol

Tel. **+43 664 1177 477**

www.caremanagement-tirol.at



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!